

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/49 vom 25. November 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_49

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/49 du 25 novembre 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/49 del 25 novembre 2008

Regeste

Art. 28 Abs. 2 IVG. Statusfrage: Einstufung als Vollerwerbstätige, Prozentvergleich anstatt gemischte Methode. Leidensabzug: 15% [Hilfsarbeiterin, nur noch wechselbelastende Arbeiten, kein Heben von Gewichten von über fünf kg, täglich zwei Einsätze von zwei bis drei Stunden möglich] (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 25. November 2008, IV 2007/49).

Erwägungen

E. 1

Am 1. Januar 2008 sind mit der 5. IVG-Revision verschiedene Änderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Kraft getreten. Weil in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben, und weil bei der Beurteilung ferner auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung vom 6. Dezember 2006 eingetretenen Sachverhalt abzustellen ist (BGE 132 V 215 Erw. 3.1.1; Urteil 8C_589/2007 vom 14. April 2008, Erw. 3), sind vorliegend die bis zum 31. Dezember 2007 geltenden materiellen Bestimmungen anzuwenden.

E. 2

2.1 Nach Art. 28 Abs. 1 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, und derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% Anspruch auf eine Viertelsrente. Unter Invalidität wird die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit verstanden (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG). 2.2 Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 neues Fenster ATSG neues Fenster in Verbindung mit Art. 28 neues Fenster Abs. 2 IVG neues Fenster aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 349 Erw. 3.4.2 neues Fenster mit Hinweisen). Bei Versicherten, die nur zum Teil erwerbstätig sind, wird für diesen Teil die Invalidität nach Art. 16 neues Fenster ATSG neues Fenster festgelegt. Waren sie daneben auch im Aufgabenbereich (beispielsweise im Haushaltsbereich) tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Art. 28 neues

Fenster Abs. 2 bis IVG neues Fenster festgelegt. In diesem Fall sind der Anteil der Erwerbstätigkeit und der Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen (Art. 28 neues Fenster Abs. 2 ter IVG neues Fenster ; gemischte Methode der Invaliditätsbemessung). Die Invalidität bestimmt sich in der Folge dadurch, dass im Erwerbsbereich ein Einkommens- und im Aufgabenbereich ein Betätigungsvergleich vorgenommen wird, wobei sich die Gesamtinvalidität aus der Addierung der in beiden Bereichen ermittelten und gewichteten Teilinvaliditäten ergibt (BGE 130 V 393 ff. Erw. 3.3 neues Fenster , Urteil IV.2007.00841 des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 11. Februar 2008). 2.3 Ob eine versicherte Person als ganztätig oder zeitweilig erwerbstätig oder als nichterwerbstätig einzustufen ist – was je zur Anwendung einer anderen Methode der Invaliditätsbemessung (Einkommensvergleich, Betätigungsvergleich, gemischte Methode) führt –, ergibt sich aus der Prüfung, was die Person bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde. Bei im Haushalt tätigen Versicherten im Besonderen sind die persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse ebenso wie allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben gegenüber Kindern, das Alter, die beruflichen Fähigkeiten und die Ausbildung sowie die persönlichen Neigungen und Begabungen zu berücksichtigen. Die Statusfrage beurteilt sich praxisgemäss nach den Verhältnissen, wie sie sich bis zum Erlass des Einspracheentscheids bzw. der Verfügung entwickelt haben (BGE 125 V 150 Erw. 2c neues Fenster mit Hinweisen, Urteil I 266/05 neues Fenster des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 11. April 2006, Erw. 4.2, Urteil IV.2007.00841 des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich).

E. 3

3.1 Die Beschwerdeführerin, Mutter von zwei Kindern (geb. 1973 und 1983), reiste im Mai 1995 in die Schweiz ein. Von 1995 bis 1997 arbeitete sie in einem Restaurant. Im Jahr 1995 hat sie gemäss IK-Auszug von Juli bis Dezember Fr. 14'670.- und 1996 Fr. 29'939.- verdient (IV-act. 6), was einem Monatslohn von rund Fr. 2'400.- entspricht. Da die Beschwerdeführerin in einem Tieflohnsektor tätig war, ist davon auszugehen, dass sie in den Jahren 1995 und 1996 zu 100% erwerbstätig war. Zu diesem Zeitpunkt war das jüngste Kind erst 12 bzw. 13 Jahre alt. Die Arbeitsstelle wurde ihr wegen der Beschwerden aufgrund eines Sturzes auf der Treppe bei der Arbeit gekündigt. 1997 und 1998 war sie auf Stellensuche und bezog Arbeitslosentaggelder basierend auf einem Vollzeitpensum (vgl. IV-act. 6). Als das jüngste Kind erwachsen (21) war, unternahm sie einen Arbeitsversuch und arbeitete vom 12. Oktober bis 19. November 2004 als Raumpflegerin. Diese Arbeit musste sie jedoch wegen Rückenbeschwerden aufgeben. Dr. E. ___ hält die Tätigkeit als Raumpflegerin denn auch nicht mehr für zumutbar (IV-act. 30). 3.2 Das Einkommen als Raumpflegerin betrug Fr. 1'463.95 bzw. Fr. 779.25 netto (brutto also Fr. 1'557.- [Fr. 1'463.95/0.9395] bzw. Fr. 829.- [Fr. 779.25/0.9395; BSV, Umrechnung von Nettolöhnen in Bruttolöhne, AHV/IV/EO/ALV, gültig ab 1. Januar 2004]) bei einem Bruttostundenlohn von Fr. 18.40 (IV-act. 24-2). Gemäss Arbeitgeberfragebogen vom 8. Mai 2006 handelte es sich um Arbeit auf Abruf. Damit hat die Beschwerdeführerin vom 12. bis 30. Oktober knapp 85 Stunden (Fr. 1558.-/Fr. 18.40) und vom 1. bis 19. November 2004 45 Stunden (Fr. 829./Fr. 18.40) gearbeitet. Im Oktober betrug das durchschnittliche Pensum 71% (85 Std. x 100 / 119 Std. [14 Arbeitstage]) und im November 35% (45 Std. x 100 / 127.5 Std. [15 Arbeitstage]). Insofern lässt sich die Behauptung der Beschwerdeführerin, sie hätte damals gegen 80% gearbeitet, nicht nachvollziehen. Für die

Behauptung der Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung, dass von Anfang an ein Teilpensum von maximal 50% vereinbart worden sei, findet sich in den Akten jedoch auch kein genügender Nachweis, auch wenn gemäss Telefonauskunft der Arbeitgeberin vom 15. Mai 2006 die Beschwerdeführerin in einem durchschnittlichen Pensum von 50% angestellt gewesen sein soll (IV-act. 27). Im Haushaltsabklärungsbericht vom 29. März 2006 hat die Beschwerdeführerin angegeben, dass sie bei voller Gesundheit zu 100% erwerbstätig wäre. Auch Dr. E.____ geht in seinem Gutachten vom 1. Mai 2006 davon aus, dass die Beschwerdeführerin bei voller Gesundheit zu 100% erwerbstätig wäre, was sich u.a. aus der zeitlichen Umschreibung der gesundheitlich noch möglichen Arbeitseinsätze schliessen lässt. Weil die Beschwerdeführerin bereits 1995/1996, als sie noch eine minderjährige Tochter zu betreuen hatte, zu 100% erwerbstätig war, 1997/1998 mit einer Vermittlungsfähigkeit von 100% auf Stellensuche war, 2004 einen (wenn auch ungeeigneten) Arbeitsversuch unternahm und in der Haushaltsabklärung angab, bei voller Gesundheit zu 100% erwerbstätig zu sein, ist überwiegend wahrscheinlich, dass sie bei voller Gesundheit zu 100% einer Erwerbstätigkeit nachgehen würde. Dafür spricht auch die finanzielle Situation: Der Ehemann der Beschwerdeführerin ist im Stundenlohn angestellt, sein Einkommen unterliegt konjunkturellen und saisonalen Schwankungen. Sein durchschnittlicher Nettolohn beträgt lediglich Fr. 3'800.- monatlich. Die Bemessung des Invaliditätsgrads hat daher nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs zu erfolgen.

E. 4

Zur Beurteilung der verbleibenden Restarbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin kann auf die schlüssige Einschätzung von Dr. E.____ abgestellt werden, wie beide Parteien anerkennen. Gemäss seinem Gutachten vom 1. Mai 2006 sind Stehen und Gehen für die Beschwerdeführerin statisch ungünstig und führen zu einer Schmerzzunahme in Folge Verengung des Wirbelkanals. Auch die Sitzdauer ist wegen der Abnützungszeichen an der Lendenwirbelsäule eingeschränkt. In Wechsellagen zwischen Sitzen, Stehen und Gehen ist ein Einsatz von zwei bis drei Stunden möglich. Nach einer ebenso langen Pause ist ein weiterer Einsatz von zwei bis drei Stunden möglich, wie Dr. E.____ gegenüber dem Gericht in seiner Stellungnahme vom 16. Juni 2008 bestätigte (act. G 12). Ausserdem muss das wiederholte Heben von Lasten über fünf kg unterbleiben. Damit ist der Beschwerdeführerin ein Pensum von vier bis sechs Stunden am Tag zumutbar, was einer Arbeitsfähigkeit von etwa 50% bis 75% entspricht. Das Bundesgericht (bis Ende 2006: Eidgenössisches Versicherungsgericht) stellt bei derartigen Bandbreiten in der Arbeitsfähigkeitsschätzung regelmässig auf den Mittelwert ab (vgl. das Urteil I 822/04 vom 21. April 2005, Erw. 4.4 mit Hinweisen). Demgemäss ist aufgrund des Gutachtens vorliegend von einer Arbeitsfähigkeit von 62.5% in einer optimal adaptierten Tätigkeit auszugehen.

E. 5

5.1 Der Einkommensvergleich gemäss Art. 28 neues Fenster Abs. 2 IVG neues Fenster (in Verbindung mit Art. 16 neues Fenster ATSG neues Fenster) hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt. Können die fraglichen Erwerbseinkommen ziffernmässig nicht genau ermittelt werden, sind sie nach Massgabe der im Einzelfall bekannten Umstände zu schätzen und die so gewonnenen Annäherungswerte

miteinander zu vergleichen (BGE 128 V 30 Erw. 1 neues Fenster ; AHI 2000 S. 309 Erw. 1a mit Hinweisen). Wird eine Schätzung vorgenommen, so muss diese nicht unbedingt in einer ziffernmässigen Festlegung von Annäherungswerten bestehen. Vielmehr kann auch eine Gegenüberstellung blosser Prozentzahlen genügen. Das ohne Invalidität erzielbare hypothetische Erwerbseinkommen ist alsdann mit 100% zu bewerten, während das Invalideneinkommen auf einen entsprechend kleineren Prozentsatz veranschlagt wird, so dass sich aus der Prozentdifferenz der Invaliditätsgrad ergibt (sogeannter Prozentvergleich; BGE 114 V 313 Erw. 3a neues Fenster mit Hinweisen; EVGE I 850/05 neues Fenster vom 21. August 2006, Erw. 4.2, und I 375/05 neues Fenster vom 2. Dezember 2005, Erw. 3.2, Urteil IV.2005.00703 des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 23. November 2006).

5.2 Für die Ermittlung des Valideneinkommens stellt sich die Frage, was die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Umstände zu erwarten gehabt hätte, wenn sie nicht invalid geworden wäre. Es entspricht empirischer Erfahrung, dass die bisherige Tätigkeit im Gesundheitsfall weitergeführt worden wäre, weshalb Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des Valideneinkommens häufig der zuletzt erzielte, der Teuerung sowie der realen Einkommensentwicklung angepasste Verdienst ist (RKUV 1993 S. 100 f., Erw. 3b). Erhielt eine versicherte Person aus invaliditätsfremden Gründen einen deutlich unter den branchenüblichen Ansätzen liegenden Lohn, so ist dem bei der Invaliditätsbemessung Rechnung zu tragen, indem diese Tatsache beim Einkommensvergleich entweder überhaupt nicht oder dann beim Validen- und Invalideneinkommen zu berücksichtigen ist (BGE 134 V 322, Erw. 4.1). Die Beschwerdeführerin erzielte das letzte dauerhafte Einkommen (volles Pensum) vor Eintritt der Invalidität im Jahr 1996. Im Jahr 2004 machte sie lediglich einen fünfwöchigen Arbeitsversuch. Bereits wegen der kurzen Dauer ist der dafür erzielte Lohn nicht repräsentativ. Er lag denn auch unter dem Durchschnittseinkommen für Hilfsarbeiter gemäss den Tabellenlöhnen der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung. Da also keine tauglichen tatsächlichen Zahlen vorliegen, ist es gerechtfertigt, einen Prozentvergleich vorzunehmen.

5.3 Das Valideneinkommen der Beschwerdeführerin ist mit 100% zu beziffern. Als Hilfsarbeiterin ist die Beschwerdeführerin noch zu 62.5% arbeitsfähig, womit ihr Invalideneinkommen grundsätzlich 62.5% beträgt. Die Beschwerdeführerin macht jedoch geltend, dass ein "Leidensabzug" von mindestens 20% bis 25 % vorzunehmen sei.

5.3.1 In der Praxis des Bundesgerichts ist bei der Bestimmung des Invalideneinkommens ein Abzug zu berücksichtigen, wenn Versicherte, die in ihrer letzten Tätigkeit körperliche Schwerarbeit verrichteten, nach Eintritt des Gesundheitsschadens auch für leichtere Arbeiten nur beschränkt einsatzfähig sind, wenn sie – unabhängig von der früher ausgeübten Tätigkeit – als gesundheitlich Beeinträchtigte im Rahmen leichter Hilfsarbeitertätigkeiten nicht mehr voll leistungsfähig sind oder wenn weitere persönliche und berufliche Merkmale wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben. Der Abzug ist nicht schematisch vorzunehmen. Vielmehr ist der Einfluss aller Merkmale (leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad) auf das Invalideneinkommen unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäsem Ermessen gesamthaft zu schätzen. Letztlich ist der Abzug vom statistischen Lohn unter Berücksichtigung aller jeweils in Betracht fallenden Merkmale auf insgesamt höchstens 25 % zu begrenzen (vgl. BGE 126 V 75).

5.3.2 In BGE 134 V 322 hat das Bundesgericht präzisiert, dass bei Vorliegen eines unterdurchschnittlichen Valideneinkommens zunächst eine Parallelisierung der beiden

Vergleichseinkommen zu erfolgen hat. Erst in einem zweiten Schritt ist bei der Bemessung des Invalideneinkommens ein allfälliger Abzug zu berücksichtigen. Diese beiden Instrumente sind also wegen der unterschiedlichen Zweckverfolgung auseinanderzuhalten. Die Gewährung eines "Leidensabzugs" muss folglich auch beim Prozentvergleich in einem zweiten Schritt grundsätzlich möglich sein (vgl. insbesondere die Ausführungen in Erw. 6 von BGE 134 V 322).

5.3.3 Vorliegend fällt ins Gewicht, dass die Beschwerdeführerin gegenüber einem gesunden Konkurrenten für einen bestimmten Arbeitsplatz ein deutlich höheres Krankheitsrisiko hat. Aus der Sicht eines ökonomisch denkenden Arbeitgebers senkt dieses Risiko, dessen Verwirklichung die Gesamtlohnkosten des Betriebes erhöhen würde, den "Wert" der Beschwerdeführerin als Arbeitnehmerin. Um dies zu kompensieren und konkurrenzfähig zu bleiben, müsste sie mit einem entsprechend tieferen Lohn rechnen. Die Beschwerdeführerin ist körperlich gegenüber einem gesunden Konkurrenten mit gleichem Teilpensum klar benachteiligt, sodass sie eine Lohneinbusse wird in Kauf nehmen müssen (vgl. den Entscheid IV 2007/242 des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 29. September 2008, Erw. 4.3).

5.3.4 Die Voraussetzungen für einen leidensbedingten Abzug sind vorliegend auch erfüllt, weil die Beschwerdeführerin nur noch für leichte Arbeiten mit der Möglichkeit zum regelmässigen Wechsel der Körperposition eingesetzt werden kann, bei denen sie keine Gewichte von über rund fünf kg heben und tragen darf, so dass sie auch im Rahmen angepasster Tätigkeiten möglicherweise mit einem geringeren Lohn zu rechnen hat. Ebenso fällt ins Gewicht, dass sie das Pensum aufgrund der benötigten zwei- bis dreistündigen Pause auf den ganzen Tag verteilen muss. Ein Abzug von maximal 15% ist unter diesen Umständen angemessen (vgl. die höchstrichterlichen Entscheide 8C_234/2007 vom 14. November 2007 und I 284/05 vom 26. Oktober 2005).

5.4 Dementsprechend sind vom "grundsätzlichen Invalidenlohn" von 62,5% des bei voller Leistungsfähigkeit statistisch erzielbaren Durchschnittslohns weitere 9,375% ($15 \times 62.5/100$) abzuziehen, was einen Invalidenlohn von 53,125% bzw. einen Invaliditätsgrad von gerundet 47% ergibt. Der Beschwerdeführerin steht folglich eine Viertelsrente zu. Die angefochtene Verfügung erweist sich im Ergebnis als korrekt.

5.5 Der Rentenbeginn am 1. August 2004 – zufolge verspäteter Anmeldung – ist unbestritten und nicht zu beanstanden, zumal im Gutachten von Dr. E.____ nicht ausgeschlossen wurde, dass gewisse die Arbeitsfähigkeit tangierende Beeinträchtigungen schon längere Zeit bestanden haben.

E. 6

6.1 Gemäss den oben stehenden Erwägungen ist die angefochtene Verfügung im Ergebnis nicht zu beanstanden und die Beschwerde abzuweisen.

6.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.- bis Fr. 1'000.- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- erscheint als angemessen. Sie ist der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Der von ihr geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe ist anzurechnen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Der von ihr geleistete Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 600.- wird angerechnet.